

# RS Vwgh 2006/4/28 2003/10/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

72/02 Studienrecht allgemein

## Norm

AHStG §7 Abs1 litb idF 1991/280;

UniStG 1997 §36 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die im Ausschussbericht zur Novelle zum AHStG,BGBI. Nr. 280/1991 (116 BlgNR, 18. GP.) ausdrücklich aufgezählten, allenfalls vorgesehenen Aufnahms-, Zulassungs- und Zusatzprüfungen, die den Antragsteller tatsächlich und unmittelbar zum Studium für ein bestimmtes Studium im Ausstellungsland der vorgelegten Urkunden berechtigen würden, sind jene, die im Herkunftsland für die Aufnahme des betreffenden Studiums erforderlich sind. Da der Gesetzgeber keine ausdrückliche Regelung für den Fall einer anderen Gliederung des Studiums im Herkunftsland geschaffen hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass für die Aufnahme eines Studiums in Österreich, welches nicht in ein Bakkalaureats- und ein Magisterstudium gegliedert ist, die Voraussetzungen des Herkunftslandes für die Fortsetzung des Studiums nach Absolvierung des (dort vorgesehenen) Bakkalaureats nachgewiesen werden müssten. Dem entsprechen auch die Ausführungen im Ausschussbericht zur Novelle zum AHStG, BGBI. Nr. 280/1991, wenn dort davon die Rede ist, dass es um die besondere Hochschulreife "für die gewählte Studienrichtung" gehe. Auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum UniStG enthalten keine Hinweise, dass der Gesetzgeber von dieser Rechtslage abgehen wollte.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003100221.X03

## Im RIS seit

24.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)